

## VERLEGEBEDINGUNGEN

### STAND JANUAR 2023

#### 01 | LEISTUNGSUMFANG SATEC (IM FOLGENDEN „AN“)

- 01 Horizontale Handtransporte in Ausnahmefällen in geringen Mengen bis zu 30 m sind kostenmäßig berücksichtigt,
- 02 Aufbau von bauseits gestellten Bockgerüsten bis zu einer Belagshöhe von 1,99 m sind im EP enthalten,
- 03 ein einmaliges Umsetzen der Bewehrung an die Einbaustellen, sofern keine Direktübernahme möglich ist, ist kostenmäßig erfasst,
- 04 geringe Schneidarbeiten für Montageeisen sind enthalten,
- 05 grobe Stahlreste werden vom AN nach dem Verlegen aus der Schalung entfernt,
- 06 anfallende Baustahlreste werden durch den AN in eine vom AG bereitgestellte Mulde in unmittelbarer Nähe der Einsatzstelle entsorgt,
- 07 wöchentliche Teilnahme an den Baubesprechungen

#### 02 | BAUSEITIGE LEISTUNGEN

- 01 alle notwendigen Ausführungspläne, Zeichnungen, Unterlagen und Planverzeichnisse in Papierform in zweifacher Ausfertigung kostenfrei, spätestens zwei Wochen vor Arbeitsbeginn,
- 02 Verlegezubehör inklusive verzinkter Bindedraht und Faserbeton-Abstandhalter,
- 03 wöchentliches Jour-Fix mit allen Projektbeteiligten (Durchsprache und Festlegung der AG-seitigen Wochenprogramme), Bewehrungsabrufe
- 04 Baumaterialien, Geräte, Klein- und Elektrowerkzeuge, Messgeräte, sowie fertig aufgestellte Gerüste in ausreichender Anzahl,
- 05 Krane mit Seilgehänge und Spezialseilen sowie Bedienungspersonal für das Abladen, (einmaliges) Zwischenlagern und den Transport des Materials zur Einbaustelle und zur laufenden Bewehrungsunterstützung, dabei muss die Hubleistung beim ungehinderten und senkrechten Abheben vom Fahrzeug mindestens 2,5 to betragen,
- 06 Lagerplatz mit geeignetem Untergrund (Lagerhölzer) zum Abladen und Zwischenlagern der Bewehrung, Vorhaltung eines geeigneten Bereichs für vorbereitende Arbeiten, wie z.B. Vorflechten,

- 07 Reinigung / Ausblasen der Schalung vor dem Verlegen bzw. Betonieren, witterungsentsprechende Maßnahmen, wie z.B. Abdeckung der Bewehrung, Schnee- und Eisräumen zur sicheren Durchführung der Verlegearbeiten,
- 08 ausreichende Beleuchtung auf der Baustelle,
- 09 bauseitiger Auf- und Abbau, sowie Umsetzen aller Gerüste über 1,99 m Belagshöhe gemäß den geltenden Unfallverhütungsvorschriften,
- 10 Bereitstellung von Sammelbehältern, wie z.B. Absetzmulden, zur Entsorgung von Baustahlresten durch den AN
- 11 Bereitstellung von beheizten Tagesunterkünften im Baustellenbereich (max. fünf Gehminuten Entfernung) einschließlich sanitärer Anlagen, Wasser und Strom gemäß den einschlägigen Arbeitsstättenrichtlinien
- 12 Der Auftragnehmer ist für Gewaltschäden an den zur Verfügung gestellten Kleingeräten verantwortlich. Auf üblichen Verschleiß zurückzuführende Reparaturen und Wartungen, Neuanschaffungen und Mietgeräte werden vom Auftraggeber übernommen. Dies gilt auch für fehlerhaft angelieferte Mietgeräte.

### 03 | SONDERLEISTUNGEN

- 01 Schneidearbeiten für Einbauteile wie z.B. Elektro Dosen, Ankerplatten, etc. werden nach Aufwand abgerechnet. Sind Positionen als Lagerlängen geplant, so sind die Schneidearbeiten nicht enthalten und werden nach Aufwand abgerechnet.
- 02 Das Entfernen der Abdeckungen an den Bewehrungskästen bzw. ggf. Freistimmen dieser für das Herausbiegen von Bewehrungsanschlüssen wird nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.
- 03 Horizontale und vertikale Flächenbewehrungen aus Rundstahl  $\varnothing$  8, 10 und 12 mm sind in Matten auszuführen.
- 04 Schubverbügelungen sind in den Preisen des AN nicht enthalten.
- 05 Schweißarbeiten am Betonstahl sind in den EP's des AN kalkulatorisch nicht erfasst.
- 06 Die Haftung des AN erstreckt sich ausschließlich auf die fachgerechte und plangenaue Ausführung der Arbeiten und zwar bis zur Abnahme durch den Statiker oder durch die örtliche Bauleitung. Eine Zweitfertigung des Abnahmeprotokolls wird dem Auftragnehmer übergeben. Wird mit dem Betonieren begonnen, stellt dies eine Abnahme ohne Beanstandung dar, soweit sich der Auftraggeber nicht bis zu diesem Zeitpunkt seine Rechte wegen erkennbarer Mängel in Textform vorbehält.

- 07 Die Abrechnung des Betonstahls erfolgt nach theoretischem Gewicht der Stahllisten. Für die Abrechnung von Lagermatten, Listenmatten, Abstandshaltern, Tragbögen und Gitterträgern werden die jeweiligen Normalformate in Ansatz gebracht. Abgefahrener Schrott darf von der Verlegeleistung nicht abgezogen werden.
- 08 Einmessarbeiten erfolgen bauseits (z.B. Wand- und Stützenanschlüssen, etc.).
- 09 Die Bewehrung von Randverbügelungen, Fugenbandeinfassungen, sowie Schubzulagen hat mit SAK-Körben zu erfolgen.
- 10 Listenmatten dürfen nicht größer als 2,50 x 8,00 m sein.
- 11 Die Entladung der gelieferten Bewehrung ist unverzüglich sicherzustellen. Die Stellung eines Krans inkl. Kranführer ist hierfür bauseits erforderlich. Für entstehende Wartezeiten berechnet der AN den vertraglich vereinbarten Stundensatz pro vorgehaltener Arbeitskraft.
- 12 Gegenstand des Vertrages sind ausschließlich Leistungen, die in den eingereichten Ausführungsplänen dargestellt und zugleich in entsprechender LV-Position ausgeschrieben werden.
- 13 Strom-, Wasser und Druckluft (Anschlussmöglichkeiten und Material bauseits) ist in den EP's des AN bis zu einer Entfernung von 50 m enthalten.
- 14 Der AG benennt dem AN bei der Beauftragung seine Bevollmächtigten für die Anordnung von Tagelohnarbeiten und Anordnung von geänderten oder zusätzlichen Leistungen bzw. vertraglichen Leistungsänderungen. Soweit eine entsprechende Benennung vom AG unterbleibt, gilt für die Anordnung im Zweifel die örtliche Bauleitung als bevollmächtigt. Für Schäden des AN infolge eines etwaigen Mangels der Vollmacht ist der AG in vollem Umfang ersatzpflichtig.
- 15 Zusätzliche Leistungen werden auf Nachtragsbasis abgerechnet. Es wird vereinbart, dass die vom Auftragnehmer vorgelegten Nachträge umgehend bearbeitet und beauftragt werden.
- 16 Fallen Arbeiten an, die weder im Leistungsverzeichnis noch in separaten Nachträgen enthalten sind, erfolgt die Abrechnung auf Nachweis.
- 17 Der angebotene Stundenverrechnungssatz gilt auch für alle Gegenforderungen des Auftraggebers und auch für eventuell beauftragte Drittfirmen. Die Auszahlung von Tagelohnarbeiten erfolgt zu 100% unverzüglich nach Zugang der entsprechenden Rechnungen des AN.
- 18 Die angebotenen Arbeiten werden in einer Regelarbeitszeit (6.00 – 20.00 Uhr) von Montag bis Freitag/Samstag ausgeführt. Arbeiten an Sonn- und Feiertagen sowie Nacharbeit werden mit den im Bautarifvertrag festgelegten Beaufschlagungen abgerechnet. Basis für die Zuschlagsberechnung ist der angebotene Stundensatz. Kalkulatorisch wird vom AN von ganztätigen Einsätzen ausgegangen.

- 19 Bei Tagesleistungen unter 1,0 to. je AK wird im Tagelohn (zum vereinbarten Stundenlohn) abgerechnet, zzgl. An- und Abfahrt.
- 20 Rechnungen werden grundsätzlich in elektronischer Form ausgestellt und elektronisch an den AG versendet. Der AG erklärt seine Zustimmung zum Erhalt der Rechnung in elektronischer Form. Sollte durch den AG anstatt oder zusätzlich zu einer elektronischen Rechnung eine postalisch zugestellte Papierrechnung gewünscht sein, so wird das anfallende Porto dem Kunden in Rechnung gestellt.
- 21 Lässt sich die vereinbarte Leistungszeit infolge von nicht beherrschbaren Umständen (höhere Gewalt) bei dem AN nicht einhalten, so verlängert sie sich angemessen. Dies gilt auch dann, wenn solche Umstände während eines vorliegenden Verzuges des AN eintreten. Der höheren Gewalt stehen gleich währungs-, handelspolitische und sonstige hoheitliche Maßnahmen, Streiks, Aussperrungen, vom AN nicht verschuldete Betriebsstörungen (z.B. Feuer, Maschinenbruch, Rohstoff- und Energiemangel), Pandemien und deren Auswirkungen, Behinderung der Verkehrswege sowie alle sonstigen Umstände, die, ohne vom AN verschuldet zu sein, dessen Leistungen wesentlich erschweren oder unmöglich machen. Über einen solchen Fall wird der AN den AG umgehend unterrichten. Dauern die behindernden Umstände einen Monat nach Ablauf der vereinbarten Leistungsfrist immer noch an, kann jede Seite vom Vertrag zurücktreten. Weitergehende Ansprüche wegen vom AN nicht-verschuldeter Überschreitung der Leistungsfrist sind ausgeschlossen.
- 22 Grundlage des Angebotes des AN sind die aktuellen tariflichen und gesetzlichen Bestimmungen sowie die VOB Teil B und C.
- 23 Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen des Auftraggebers ist nur zulässig, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis mit dem AN beruhen und/oder den Auftraggeber nach § 320 BGB zur Verweigerung seiner Leistung berechtigen würden. Sie sind vor der Verrechnung rechtzeitig in Textform anzuzeigen und entsprechend nachzuweisen. Dem AN wird Gelegenheit gegeben innerhalb von einer Woche dazu Stellung zu beziehen.
- 24 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beginnt zum Zeitpunkt der Abnahme oder Fertigstellungsanzeige, bzw. durch Gebrauchsübernahme Dritter.
- 25 Einbehalte für Mängelbeseitigung dürfen nur dann abgezogen werden, wenn die angemessene Fristsetzung zur Mängelbeseitigung fruchtlos abgelaufen ist.
- 26 Grundsätzlich wird von dem AN nur Material eingebaut, das durch den AN geliefert wurde.